

**Axxion S.A.**  
**15, rue de Flaxweiler**  
**L-6776 Grevenmacher**  
**R.C.S. Luxemburg B 82 112**

**Wichtige Mitteilung für die Anteilhaber des OGAW-Sondervermögens**

**4 Jahreszeiten, 4L Capital Impact Aktienfonds, 10XDNA – Disruptive Technologies, AAC Multi Style Global, ACC Alpha select, AIQUNITY, anwero Dynamic Growth & Protection, Bicheler Konzeptfonds, Bronzin Premium Income, DigiTrends Aktienfonds, Europa Substanz & Dividende, Frankfurter Aktienfonds für Stiftungen, Frankfurter Stiftungsfonds, FUNDament Total Return, FutureFolio 33, FutureFolio 55, FutureFolio 77, GFS Strategic IV AMI, Global Select Invest, Haas invest4 innovation, Minveo ONE powered by AI (Künstliche Intelligenz), PVI Global Wealth, Quantumrock VSOP, Simmross Capital Fund, SK-I Süddeutschland, SoFo VV, SQUAD Augja Opportunities, SQUAD GALLO Europa, SQUAD Point Five, Substanz & Nachhaltigkeit Global, TAPPERT Global Select, Vantik, WIWIN just green impact!**

**Änderung der Allgemeinen Anlagebedingungen**

Mit Wirkung zum 01. Januar 2023 werden die Allgemeinen Anlagebedingungen der Axxion S.A. für OGAW-Sondervermögen, wirksam für die o.g. Fonds, angepasst. Hauptgrund für die Anpassung ist die Aufnahme einer Passage betreffend Beschränkung der Rücknahme von Anteilen / Liquiditätsmanagementtools in § 17 sowie die Anpassung der Publikationspflichten in den §§ 22 und 23. Nachfolgend finden Sie die geänderten Passagen der Allgemeinen Anlagebedingungen (Hinweis: Unterstrichene Textpassagen werden ergänzt. ~~Durchgestrichene~~ Textpassagen werden gestrichen.):

- Streichung innerhalb des § 1 Grundlagen:
  2. „Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form eines OGAW-Sondervermögens an. ~~Über die sich hieraus ergebenden Rechte der Anleger werden Sammelurkunden ausgestellt.“~~
- Ergänzung des § 11 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen:
  2. „Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden; in diesen Werten dürfen jedoch bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens angelegt werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt. Die Emittenten von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind auch dann im Rahmen der in Satz 1 genannten Grenzen zu berücksichtigen, wenn die von diesen emittierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mittelbar über andere im OGAW enthaltenen Wertpapiere, die an deren Wertentwicklung gekoppelt sind, erworben werden.“
- Anpassung des § 13 Wertpapier-Darlehen:
  1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten gemäß § 200 Absatz 2 KAGB ein je-derzeit kündbares Wertpapier-Darlehen gewähren. Der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des OGAW-Sondervermögens demselben Wertpapier-Darlehensnehmer einschließlich konzernangehöriger Unternehmen im Sinne des § 290 Handelsgesetzbuch („HGB“) bereits als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.
  - 2.b) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend den von der Bundesanstalt auf Grundlage von § 4 Absatz 2 KAGB erlassenen Richtlinien oder
  3. „Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank ~~oder von einem anderen in den BA-Ben genannten Unternehmen, dessen Unternehmensgegenstand die Abwicklung von~~

~~grenzüberschreitenden Effektingeschäften für andere ist, organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, das von den Anforderungen der §§ nach § 200 und 201 Absatz 1 Satz 3 KAGB abweicht, wenn durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Anleger gewährleistet ist und von dem jederzeitigen Kündigungsrecht nach Absatz 1 nicht abgewichen wird.“~~

- Anpassung des § 16 Pensionsgeschäfte:

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens jederzeit kündbare Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Absatz 2 ~~Handelsgesetzbuch~~ HGB gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge abschließen.

- Ergänzung des § 16 Anteile:

1. „Die Anteile am OGAW-Sondervermögen lauten auf den Inhaber und werden in Anteilscheinen verbrieft oder als elektronische Anteilscheine begeben.“

2. „Verbrieft Anteilscheine werden in einer Sammelurkunde verbrieft; die Ausgabe von Einzelurkunden ist ausgeschlossen. Mit dem Erwerb eines Anteils am OGAW-Sondervermögen erwirbt der Anleger einen Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde. Dieser ist übertragbar, soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist.“

- Ergänzung und Anpassung des § 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Beschränkungen und Aussetzung der Rücknahme:

3. „Die Anleger können von der Gesellschaft jederzeit die Rücknahme der Anteile verlangen. Die BABen können Rückgabefristen vorsehen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des OGAW-Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.

4. „Soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist, bleibt der Gesellschaft jedoch vorbehalten, die Rücknahme von Anteilen für bis zu 15 aufeinander folgende Arbeitstage zu beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens erreichen (Schwellenwert), ab dem die Rückgabeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation der Vermögensgegenstände des OGAW-Sondervermögens nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können.

In diesem Fall wird die Gesellschaft dem Rückgabeverlangen je Anleger nur anteilig entsprechen, im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jede Rücknahmeorder nur anteilig ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil der Order (Restorder) wird von der Gesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt (Pro-Rata-Ansatz mit Verfall der Restorder).

Weitere Einzelheiten zum Verfahrensablauf der Rücknahmebeschränkung sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen. Die Gesellschaft hat die Beschränkung der Rücknahme der Anteile sowie deren Aufhebung unverzüglich auf Ihrer Internetseite zu veröffentlichen.“

5. Der Gesellschaft bleibt jedoch zudem vorbehalten, die Rücknahme der Anteile gemäß § 98 Absatz 2 KAGB auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.

- Anpassung des § 18 Ausgabe – und Rücknahmepreise:

1. Zur Errechnung~~Werden~~ Soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist, werden zur Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile ~~werden~~ die Verkehrswerte der zu dem OGAW-Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt („Anteilwert“). Werden gemäß § 16 Absatz 3 unterschiedliche Anteilklassen für das OGAW-Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung (KARBV).

- Anpassung des § 22 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder

~~Halbjahresbericht bekannt gemacht. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Übertragung unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten, sowie in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht.~~ Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.

- Anpassung des § 23 Änderungen der Anlagebedingungen:

2. ~~Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt. Soweit die Änderungen nach Satz 1 Anlagegrundsätze des OGAW-Sondervermögens betreffen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft.~~

3. ~~Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von anlegerbenachteiligenden Kostenänderungen im Sinne des § 162 Absatz 2 Nummer 11 KAGB oder anlegerbenachteiligenden Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sowie im Falle von, Änderungen der Anlagegrundsätze des OGAW-Sondervermögens im Sinne des § 163 Absatz 3 KAGB oder Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe sowie eine Information über ihre Rechte nach § 163 Absatz 3 KAGB in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers gemäß § 163 Absatz 4 KAGB zu übermitteln. Im Falle von Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze sind die Anleger zusätzlich über ihre Rechte nach § 163 Absatz 3 KAGB zu informieren.~~

4. ~~Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten vier Wochen nach der entsprechenden Bekanntmachung.~~

- Aufnahme des § 25 Streitbeilegungsverfahren:

Bei Streitigkeiten, an denen Verbraucher beteiligt sind, können sich die Beteiligten an die behördliche Verbraucherschlichtungsstelle bei der Bundesanstalt (Schlichtungsstelle bei der Bundesanstalt, Graurheindorfer Straße 108, D-53117 Bonn, [www.bafin.de/schlichtungsstelle](http://www.bafin.de/schlichtungsstelle)) wenden. Die Europäische Kommission hat unter [www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr) eine europäische Online-Streitbeilegungsplattform eingerichtet. Verbraucher können diese für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen nutzen. Die E-Mail-Adresse der Gesellschaft lautet: [info@axxion.lu](mailto:info@axxion.lu).

Die Änderungen wurde seitens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt und treten mit Wirkung zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Aus dieser Änderung ergibt sich für Sie kein zwingender Handlungsbedarf. Sollten Sie jedoch mit der oben beschriebenen Anpassung nicht einverstanden sein, haben Sie aufgrund der wesentlichen Änderung der Anlagegrenzen die Möglichkeit, Ihre Anteile ohne weitere Kosten zurückzugeben.

**Grevenmacher / Luxemburg, im Oktober 2022**

**Axxion S.A.**

**Der Vorstand**